
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 49

Neu-Ulm, den 11. Dezember

Jahrgang 2020

Inhalt	Seite
Sitzung des Kreistages	132
Wasserrecht; Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buch (Landkreis Neu-Ulm) für die nicht mehr genutzten Brunnen Buch I auf dem Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Buch, Markt Buch, und Buch II auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/1 der Gemarkung Buch, Markt Buch hier: Bekanntmachung der Aufhebungsverordnung	132
Bekanntmachung über die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm	133
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2021	133

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Kreistages

Am Freitag, 18. Dezember 2020, 09:30 Uhr findet in der Fuggerhalle, Rue de Villecrenes 2, 89264 Weißenhorn eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 30.10.2020
2. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm
4. Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm; Kindertagespflegekostenbeitragssatzung
5. Feststellung der Baugesamtkosten für die Etablierung des Modulgebäudes an der Stiftungsklinik Weißenhorn
6. Franz und Gertrud Mück-Stiftung, Feststellung des Jahresabschlusses 2019
7. Doppischer Jahresabschluss 2019 des Landkreises Neu-Ulm
8. Information und aktueller Sachstand zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b Umsatzsteuergesetz
9. Live-Übertragung von Sitzungen auf die Homepage des Landkreises Neu-Ulm
10. Antrag der Grüne/Linke-Kreistagsfraktion vom 16.09.2020 zur Flüchtlingssituation
11. Antrag der Grüne/Linke-Kreistagsfraktion vom 04.12.2020 zum verstärkten pandemiebedingten Einsatz von Verstärkerbussen im Linien- und Busverkehr
12. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0141.8

LABI NU S. 132/2020

Wasserrecht:

Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buch (Landkreis Neu-Ulm) für die nicht mehr genutzten Brunnen Buch I auf dem Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Buch, Markt Buch, und Buch II auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/1 der Gemarkung Buch, Markt Buch hier: Bekanntmachung der Aufhebungsverordnung

Anlage 1 Die o.g. Bekanntmachung der Aufhebungsverordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 42-6420.1/3

LABI NU S. 132/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Neu-Ulm

89264 Weißenhorn, 07.12.2020
Daimlerstraße 36

**Bekanntmachung über die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm**

Anlage 2 Die o.g. 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

gez.

Thomas Moritz
Werkleiter

Zweckverband für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried

87616 Marktoberdorf, 09.12.2020
Schwabenstraße 11

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried
Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2021**

Anlage 3 Die o.g. Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 42-6420.1/3

Wasserrecht;

Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buch (Landkreis Neu-Ulm) für die nicht mehr genutzten Brunnen Buch I auf dem Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Buch, Markt Buch, und Buch II auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/1 der Gemarkung Buch, Markt Buch

Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zur Aufhebung der Verordnung vom 27.11.1979 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buch (Landkreis Neu-Ulm) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Buch

vom 02.12.2020

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt auf Grund des § 51 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. S. 1408), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), folgende

Verordnung

§ 1


Die Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 27.11.1979 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buch (Landkreis Neu-Ulm) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Buch, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm Nr. 54 vom 21.12.1979, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 02.12.2020
Landratsamt Neu-Ulm


Thorsten Freudenberger
Landrat

4. Änderungssatzung der

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm
vom 22.02.2016

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. Seite 396, 449, BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. Seite 686) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. Seite 286) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von brennbaren Abfällen beträgt einschließlich aller Aufwendungen für die Abfallvermeidung, Wertstoff- und Problemmüllerefassung und Öffentlichkeitsarbeit mit Ausnahme von Kleinmengen pro 1 Mg

134,00 EUR

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Beseitigung von Kleinmengen gemäß Abs. 1 ist wie folgt geregelt:

2.1 Kleinwaagen am MHKW und EWW mit Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs bis 7,5 Mg

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis einschließlich 6,0 Mg beträgt die Gebühr bis 40 kg pauschal

5,36 EUR

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von 6,0 Mg bis 7,5 Mg beträgt die Gebühr bis 100 kg pauschal

13,40 EUR

2.2 Großwaagen am MHKW mit Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs über 7,5 Mg

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges über 7,5 Mg bis einschließlich 15,0 Mg beträgt die Gebühr bis 200 kg pauschal

26,80 EUR

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 15,0 Mg bis max. 50 Mg beträgt die Gebühr bis 400 kg pauschal

53,60 EUR

3. § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Deponie Binsberg:

Die Gebühren für die Anlieferung von nichtbrennbaren, selbst angelieferten Abfällen betragen:

1. Für Abfälle, die der Deponieklasse I der Deponieverordnung entsprechen, pro Mg 74,00 EUR

4 § 4 Abs. 8 der Gebührensatzung wird neu aufgenommen:

Anfallende Gebühren von Aufsichts- und Überwachungsbehörden, die durch die Anlieferung eines Abfallerzeugers veranlasst wurden, werden diesem Abfallerzeuger weiterberechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neu-Ulm, den 03.12.2020
Landkreis Neu-Ulm



Thorsten Freudenberger
Landrat

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu

für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 1.229.500 €

in den Aufwendungen mit 1.229.500 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 546.950 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

...

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Marktoberdorf, 09.12.2020
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.